

Vereinfachung im Vergütungsverfahren für ausländische Vorsteuer ab 2010

Zahlt ein deutscher Unternehmer im EU-Ausland Vorsteuer, so musste er sich diese im Vorsteuer-Vergütungsverfahren des jeweiligen Landes erstatten lassen.

Ab 2010 kann der Antrag auf Vergütung dieser Umsatzsteuer über das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** eingereicht werden.

Dieses leitet dann den Antrag in das jeweilige Ausland weiter.

Die Neuregelung sieht zudem eine Verzinsung des Vorsteuervergütungsbetrages nach Ablauf von 4 Monaten und 10 Werktagen vor.

Für den Antrag auf Vergütung ist auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) ein „amtlich vorgeschriebener Datensatz“ abrufbar. Der Vergütungsantrag ist bis spätestens zum 30.09. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Die Vorsteuer muss mindestens 50,00 € betragen oder einem in der jeweiligen Landeswährung umgerechneten Betrag entsprechen.

Ab 2010 ist erstmalig eine Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten möglich, wenn der Vergütungsbetrag mindestens 400,00 € beträgt.

Weitere Einzelheiten finden sich im BMF-Schreiben vom 03.12.2009:
IV B 9/S 7359/09/10001.